

Antrag 191/II/2019

ASF LFK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

Den Schutz vor Gewichtsdiskriminierung im LADG explizit verankern

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder im Abge-
2 ordnetenhaus und die sozialdemokratischen Mitglieder
3 der Berliner Landesregierung auf, das Merkmal Gewicht
4 oder eine Formulierung, die dieses Merkmal vollumfäng-
5 lich und gesichert umfasst, wie „äußeres Erscheinungs-
6 bild, wie insbesondere „Gewicht“ in § 2 des Landesantidis-
7 kriminierungsgesetzes (LADG) von Berlin aufzunehmen.

8

9 Begründung

10 Die in § 2 LADG genannten Merkmale sind nicht geeignet,
11 Gewicht vollumfänglich und gesichert zu erfassen.

12

13 Behinderung: Ein hohes Gewicht führt nachweislich zu
14 einer Stigmatisierung, wobei der Grad der Stigmatisie-
15 rung der Höhe des BMI (Body-Mass-Index) folgt. Ein sozio-
16 dynamisches Verständnis des Behinderungsbegriffs wür-
17 de damit bei sehr hohem Gewicht greifen. Wo hier aller-
18 dings die exakte Grenze liegt, bleibt unklar. Darüber hin-
19 aus sind nicht ausschließlich hochgewichtige Menschen
20 von Gewichtsdiskriminierungen betroffen, sondern im-
21 mer wieder auch Personen, deren BMI noch unter 30 liegt,
22 wie der Fall ArbG Darmstadt, 12.06.2014 – 6 Ca 22/13, zeigt.
23 Bei einem Gewicht, das derart nah am als Normalgewicht
24 bezeichneten BMI-Bereich ist, kann ein Diskriminierungs-
25 schutz anhand von Behinderung nicht greifen, da dies kein
26 gesamtgesellschaftliches Stigma aktiviert.

27 Chronische Krankheit: Ein hohes Gewicht wird von der
28 WHO als eine chronische Erkrankung bewertet und un-
29 ter der Bezeichnung Adipositas geführt. Obwohl inner-
30 halb des deutschen Gesundheitssystems die gleiche Be-
31 zeichnung Verwendung findet, hat hohes Gewicht hierzu-
32 lande diesen Status nicht, so dass das Merkmal chronische
33 Krankheit nicht greift. Die Übernahme der Sichtweise der
34 WHO für den deutschen Raum kann an dieser Stelle kei-
35 ne Lösung zum Schluss dieser Lücke sein, da viele Men-
36 schen mit hohem Gewicht physisch und psychisch fit und
37 aktiv sind und keinerlei medizinische Unterstützung be-
38 nötigen. Eine entsprechende Anpassung würde daher zu
39 einer Pathologisierung von Gewichtsvielfalt führen.

40

41 Das Merkmal chronische Erkrankung ist damit gar nicht
42 und das Merkmal Behinderung in unzureichendem Ma-
43 ße geeignet, das Merkmal Gewicht zu fassen. Um einen
44 Schutz vor Gewichtsdiskriminierung zu gewährleisten, ist
45 es daher unabdingbar, Körpergewicht explizit in § 2 LADG
46 zu benennen. Da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
47 (AGG) bisher keinen Diskriminierungsschutz für das
48 Merkmal Gewicht enthält, wäre dieser Schritt eine ers-

49 te rechtliche Adressierung von Gewichtsdiskriminierung
50 und damit ein wichtiges politisches Signal in Richtung der
51 Betroffenen.